

F12 - Aus dem „Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Anerkennungsreglement Fachmittelschulen)“ der EDK vom 12. Juni 2003:

Art. 17 Abschluss mit Fachmaturität

¹Das Fachmaturitätszeugnis umfasst:

- a. den Fachmittelschulabschluss in Allgemeinbildung mit gewähltem Berufsfeld,
- b. ausgewiesene Praktika im gewählten Berufsfeld von mindestens 12 und höchstens 40 Wochen Dauer ...

...

- c. eine Fachmaturitätsarbeit im gewählten Berufsfeld in Form eines Praktikumsberichts mit Evaluation oder in Form einer spezifischen Arbeit aus dem Bereich der praktischen Leistungen, die schriftlich oder praktisch vorzulegen und schriftlich oder mündlich zu verteidigen ist.

²Als ausgewiesene Praktika beziehungsweise praktische Leistungen zählen

- a. für das Berufsfeld Gesundheit: ein berufsspezifisches Praktikum,
- b. für das Berufsfeld Soziale Arbeit: eine qualifizierte Arbeitspraxis,

...

- d. für das Berufsfeld Kommunikation und Information: ein Vorstudienpraktikum beziehungsweise fortgeschrittene Sprachkenntnisse,

...

³Die praktischen Leistungen und die Fachmaturitätsarbeit werden von der Fachmittelschule in Zusammenarbeit mit den Betreuern des Praktikums oder der individuellen Leistungen bewertet.

⁴Die Fachmaturität ist bestanden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachmittelschulabschlusses gegeben sind und die praktischen Leistungen sowie die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit genügend bewertet werden.

Verschiedene Richtlinien zur Umsetzung des EDK-Vorstandes ergänzen das Anerkennungsreglement. Die Richtlinien können eingesehen werden unter:

http://www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainSekII_d.html.